

Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/I/ 4

ORIGINAL: deutsch

**DATUM**: 8. März 1978

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

**GENF** 

## **VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

## Erste Tagung Genf, 17. bis 19. April 1978

WETTBEWERBSRECHT UND SORTENSCHUTZ

Arbeitspapier der Delegation der Bundesrepublik Deutschland

- 1. Der Beratende Ausschuss hatte auf seiner sechzehnten ordentlichen Tagung im Dezember 1977 dem Rat vorgeschlagen, dass sich der Verwaltungs- und Rechtsausschuss im Frühjar 1978 mit dem Verhältnis des Wettbewerbsrechts zum Sortenschutz befassen soll (siehe Dokument CC/XVI/5, Absätze 6 und 19). Der Rat hatte diesen Vorschlag auf seiner elften ordentlichen Tagung, ebenfalls im Dezember 1977, gebilligt (siehe Dokument C/XI/21, Absatz 58, und Anlage III).
- 2. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hatte sich in der genannten Ratstagung erboten, ein vorbereitendes Arbeitspapier zu diesem Fragenkomplex auszuarbeiten. Dieses Arbeitspapier, das dem Verbandsbüro mit einem Schreiben des Präsidenten des Bundessortenamts vom 6. Februar 1978 zugeleitet wurde, ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

[Anlage folgt]

#### ANLAGE

## Arbeitspapier

#### betreffend

#### Wettbewerbsrecht und Sortenschutz

## vorgelegt von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland

Im Bereich der Europäischen Gemeinschaften sind bei der Ausübung von Schutzrechten bestimmte Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Betracht zu ziehen.

Einzelne Aspekte des Problems sind nachstehend dargestellt:

Nach Art. 30 des Vertrages sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Art. 31 ff. verboten.

In Art. 36 des Vertrages heißt es auszugsweise:

"Die Bestimmungen der Art. 30 bis 34 stehen Einfuhr-, Ausfuhrund Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die
aus Gründen ... des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums
gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen
jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch
eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen."

Aus dieser Bestimmung ergibt sich inzident, daß die in den Mitgliedstaaten bestehenden Schutzrechte in ihrem Bestand anerkannt werden.

Art. 85 des Vertrages lautet:

"1. Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und auf einander abgestimmte Verhaltenswei-

## CAJ/I/4 Anlage, Seite 2

sen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
  - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
- 2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
- Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
  - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen.
  - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinbarungen.
  - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen.

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten."

Auf dem Gebiet der gewerblichen Erzeugnisse ist deshalb die Frage entstanden, in welchem Verhältnis die Ausübung der in Art. 36 erwähnten Schutzrechte durch Art. 85 beeinflußt wird. Hierzu hat der EuGH bereits mit Urteil vom 13. Juli 1966 (in Sachen Grundig, Consten betreffend Warenzeichen) entschieden, dass gewerbliche Schutzrechte durch den Art. 36 nicht von der Anwendung des Art. 85 ausgenommen seien. Die Benutzung eines Warenzeichens zur Verhinderung der Einfuhr in einen EG-Mitgliedstaat wurde darin für unzulässig erachtet, da sie einen unzulässigen Gebietsschutz bewirke. Dieses Verbot beschränke die Ausübung des Warenzeichens lediglich insoweit, als dies zur Durchsetzung des Verbots des Art. 85 I des EWG-Vertrages erforderlich sei. Der Bestand des Rechts bleibe jedoch unberührt.

Der Grundsatz, daß die Ausübung von Schutzrechten insoweit unzulässig ist, als sie eine unzulässige Behinderung des Wettbewerbs darstellt, ist auch in einer Anzahl von Staaten seit jeher im nationalen Wettbewerbsrecht verankert.

Ein weiteres Urteil fällte der EuGH am 08. Juni 1971 in Sachen Deutsche Grammophon ./. Metro betreffend Gebietslizenzen für ein Urheberrecht (Schallplatten). In diesem Urteil ist ausgeführt:

Aus Art. 36 gehe hervor, daß der Vertrag zwar den Bestand der durch die nationale Gesetzgebung eines Mitgliedstaates eingeräumten gewerblichen Schutzrechte nicht berührt, die Ausübung dieser Rechte aber unter die Verbote des Vertrages fallen kann. Art. 36 erlaube Beschränkungen der Freiheit des Handels nur, soweit sie zur Wahrung der Rechte berechtigt seien, die den spezifischen Gegenstand des (gewerblichen) Eigentums ausmachen. Werde ein Schutzrecht benutzt, um in einem Mitgliedstaat den Vertrieb von Waren, die vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates in Verkehr gebracht worden sind, allein deshalb zu verbieten, weil dieses Inverkehrbringen nicht im Inland erfolgt ist, so verstoße ein solches, die Isolierung der nationalen Märkte aufrechterhaltendes Verbot gegen das wesentliche Ziel des Vertrages, den Zusammenschluß der nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt.

Durch späteres Urteile (Centrafarm I ./. Sterling Drug und Centrafarm II ./. Winthrop vom 31. Oktober 1974) hat der EuGH festgestellt, daß diese Grundsätze auch auf Patent- und Warenzeichenrechte anwendbar seien.

Die EG-Kommission hat nunmehr anhand eines Einzelfalles die Frage, inwieweit die Ausübung von Schutzrechtwaufgrund anderer Bestimmungen des EWG-Vertrages beschränkt sei, auch hinsichtlich des Sortenschutzrechtes aufgeworfen. Es geht dabei insbesondere um folgende Frage:

Ein Züchter hatte das Sortenschutzrecht für eine Sorte in zwei verschiedenen EWG-Mitgliedstaaten an verschiedene Rechtsnachfolger (Lizenznehmer) jeweils für den Bereich dieser Staaten übertragen. Er hatte sich dabei verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Einfuhren von Saatgut der Sorte aus dem jeweils anderen Staat zu verhindern, so daß die Lizenznehmer jeweils für den Bereich ihres Staates einen Gebietsschutz hatten. Die EWG-Kommission hat zu diesem Gebietsschutz folgende Erwägungen angestellt:

a) Der Lizenzvertrag sei eine Vereinbarung i.S. des Art. 85 Abs. 1

des EWG-Vertrages;

- b) Die Verpflichtung des Züchters (Lizenzgebers), sicherzustellen, daß Importe von Saatgut der Sorte aus dem anderen EGMitgliedstaat verhindert werden, stelle eine Einschränkung
  dar, durch die die Absatzmärkte aufgeteilt würden. Sie beeinträchtige spürbar den Handel zwischen Mitgliedstaaten und beeinflusse unmittelbar den Warenstrom zwischen diesen Staaten
  in einer Weise, die der Verwirklichung des Ziels eines einheitlichen Marktes entgegenstehe.
- c) Die Voraussetzungen des Art. 2 der Verordnung Nr. 26 des Rates zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (AB1. der EWG Nr. 30 vom 20.04.1962), wonach bestimmte Vereinbarungen von landwirtschaftlichen Betrieben oder zwischen Vereinigungen landwirtschaftlicher Betriebe über die Erzeugung oder den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse von der Anwendung des Art. 85 freigestellt sind, lägen nicht vor, da die getroffenen Vereinbarungen nicht Bestandteil einer nationalen Marktordnung seien, nicht zur Erreichung der in Art. 39 des EWG-Vertrages genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik beitrügen und nicht zwischen landwirtschaftlichen Betrieben oder Vereinigungen landwirtschaftlicher Betriebe abgeschlossen seien.
- d) Der Umstand, daß das Sortenschutzrecht eine botanische Materie betreffe, rechtfertige keine Hindernisse für den freien Verkehr von Zertifiziertem Saatgut zwischen Mitgliedstaaten.
- e) Das Verfahren nach Art. 85 stelle das nationale Schutzrecht nicht in Frage, sondern bezwecke lediglich, seine Ausübung mit den vorrangigen Grundsätzen des Vertrages in Einklang zu bringen.
- f) Art. 85 Abs. 1 sei nach alledem anwendbar. Der absolute Ge-

bietsschutz sei ein Verstoß gegen diese Bestimmung, weil er jeden freien Verkehr der betreffenden Ware verhindere.

g) Das vom Züchter einem Lizenznehmer für ein bestimmtes Gebiet des Gemeinsamen Marktes eingeräumte ausschließliche Herstellungs- oder Vermehrungsrecht könne unter den Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 3 grundsätzlich vom Verbot des Art. 85 Abs. 1 freigestellt werden. Dies gelte auch für ein ausschließliches Vertriebsrecht, sogar dann, wenn es mit Exportverboten verbunden ist, z.B. wenn dies notwendig erscheint, um einem Lizenznehmer für eine begrenzte Zeit bei der Erschließung eines neuen Marktes oder bei der Einführung eines neuen Erzeugnisses zu helfen, sofern die Ausfuhrverbote keine Auswirkungen auf Dritte haben.

(Im konkreten Fall waren nach Ansicht der Kommission keine Gründe für die Anwendung des Art. 85 Abs. 3 dargetan worden).

Von den vorstehenden Erwägungen sollten zwei besonders hervorgehoben werden:

- 1. Die Erwägungen befassen sich nicht mit dem Inhalt des nationalen Sortenschutzrechtes als solchem. Dessen Bestand wird ausdrücklich anerkannt. Die Erwägungen befassen sich nur mit der Vereinbarung zwischem dem Züchter (Lizenzgeber) und Lizenznehmer, soweit diese den Handel mit Saatgut zwischen den Mitgliedstaaten betreffen (sog. Parallelimporte). Über Möglichkeiten und Beschränkungen der Ausübung von Schutzrechten, denen eine entsprechende Vereinbarung nicht zu Grunde liegt, ist damit ausdrücklich noch nichts gesagt.
- 2. Die Kommission hat zu erkennen gegeben, daß sie das für den Saatgutverbraucher bestimmte Saatgut (in diesem Falle Zertifiziertes Saatgut) als eine Ware ansieht, die gegenüber gewerblichen Erzeugnissen keine Besonderheiten aufweist, die

CAJ/I/4 Anlage, Seite 8

die Anwendung der Bestimmungen des EWG-Vertrages in bezug auf solches Saatgut ausschlösse. Über die Frage der Behandlung von Saatgut, das noch nicht für den Verbraucher bestimmt ist, ist damit noch nichts gesagt. Hinsichtlich des für den Verbraucher bestimmten Saatgutes kann vermutet werden, daß die Kommission in etwaigen künftigen Fällen, in denen es nicht um Vereinbarungen, sondern lediglich um die Ausübung von Sortenschutzrechten geht, ebenfalls die Grundsätze anwenden wird, die vom EuGH für gewerbliche Schutzrechte entwickelt worden sind.

Deshalb sei auf folgende Entscheidungen des EuGH hingewiesen, die möglicherweise einmal Maßstab auch für die Beurteilung von Sortenschutzrechten unter dem Gesichtspunkt des EWG-Rechts sein könnten:

a) Urteil vom 29. Februar 1968, Parke, Davis u. Co. ./. Probel Reese u.a..

Es heißt darin unter anderem:

Im Bereich der Vorschriften über den freien Warenverkehr sind Verbote und Einfuhrbeschränkungen, die zum Schutze des gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind, nach Art. 36 zulässig, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen dürfen.

Das Patent als solches, wenn man davon absieht, daß es zum Gegenstand von Vereinbarungen gemacht werden kann, ist mit keiner der Kartellformen i.S. des Art. 85 Abs. 1 verwandt und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen dieser Vorschrift. Dagegen ist nicht auszuschließen, daß Art. 85 Abs. 1 ange-

wendet werden kann, wenn Unternehmen sich über die Verwertung eines Patentes abstimmen und dadurch eine Lage schaffen, die unter die in Art. 85 Abs. 1 genannten Begriffe fallen kann.

Wenn das Patent seinem Inhaber innerhalb eines Staates einen besonderen Schutz gewährt, so ergibt sich hieraus noch nicht, daß die Ausübung der Rechte aus dem Patent die Tatbestände des Art. 86 (beherrschende Stellung, ihre mißbräuchliche Ausnutzung, Möglichkeit der Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten) erfüllt.

b) Das oben erwähnte Urteil in Sachen Centrafarm ./. Sterling Drug.

Es heißt darin unter anderem:

Ein auf dem Patentrecht beruhendes Hindernis für den freien Warenverkehr mag gerechtfertigt sein, wenn dieser Schutz in Anspruch genommen wird gegen ein Erzeugnis, das aus einem Mitgliedstaat kommt, in dem es nicht patentfähig ist, und das von Dritten ohne die Zustimmung des Patentinhabers hergestellt worden ist, oder aber wenn es sich um Patente handelt, deren originäre Inhaber rechtlich und wirtschaftlich selbständig sind; dagegen läßt sich ein Abweichen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs nicht rechtfertigen, wenn das Erzeugnis in dem Mitgliedstaat, aus dem es eingeführt wird, durch den Inhaber selbst oder, wie im Falle eines Inhabers paralleler Patente, mit dessen Zustimmung rechtmäßig auf den Markt gebracht worden ist.

c) Urteil vom 22. Juni 1976 in Sachen Terrapin ./. Terranova betreffend Warenzeichen. Dieses Urteil stellt unter Berücksichtigung der früheren Rechtsprechung folgende Grundsätze auf:

### CAJ/I/4 Anlage, Seite 9

- Abwehrrechte bestehen nicht, soweit die geschützten Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat vom Rechtsinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sind.
- Schutzrechte können nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Ausübung dieser Rechte Gegenstand, Mittel oder Folge einer vom Vertrag verbotenen Kartellabsprache ist.
- Das gleiche gilt, wenn das geltend gemachte Recht aus der Aufspaltung eines Rechts hervorgegangen ist, das ursprüng-lich ein und demselben Inhaber gehörte.
- Das Recht kann jedoch der Einfuhr von Waren entgegengehalten werden, wenn die Rechte nach verschiedenen nationalen Rechtsordnungen durch verschiedene und nicht voneinander abhängige Inhaber begründet worden sind, da sonst die Eigentumsrechte in ihrem spezifischen Gegenstand beeinträchtigt würden.
- d) Entscheidung vom 15. Juni 1976 in Sachen EMI Records ./. CBS Schallplatten betreffend Warenzeichen.

Darin ist klargestellt, daß die vom EuGH entwickelten Grundsätze auf Einfuhren aus Drittstaaten nicht anzuwenden sind.

Denn die Regeln über den freien Warenverkehr in den Art. 30 ff. gelten nur für den Verkehr "zwischen den Mitgliedstaaten", während die Ausübung des Rechts mit dem Ziel, die Einfuhr von Erzeugnissen aus einem Drittland zu verhindern, nicht den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt und die Einheit des Gemeinsamen Marktes, die die Art. 30 ff. sicherstellen wollen, nicht in Frage stellt.

[Ende der Anlage und des Dokuments]